



Luxemburg, den 26/06/2019.

Die Ministerin für Umwelt

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012¹;

Entsprechend Artikel 34 (MRp) der o.g. Verordnung;

Gemäß dem Gesetz vom 4. Septembre 2015 über Biozidprodukte;

Gemäß der Zulassung AT-0002401-0000 von Österreich am 04/06/2019, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes «COM 116 02 I AL»;

Entsprechend des zulassungsbegleitenden Bewertungsberichtes und der genehmigten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes;

Gemäß des Antrages auf Zulassung durch gegenseitige Anerkennung, eingereicht am 27/09/2013 durch COMPO Austria GmbH, Hietzinger Hauptstraße 119, AT-1130 Wien, zum Zweck des Inverkehrbringens des Biozidproduktes mit dem Handelsnamen «Mirazyl Spray Anti Mieren Anti Fourmis» ;

Unter Bezugnahme auf die Zulassungsprozedur durch gegenseitige Anerkennung N° BC-SA001295-58 ;

Beschließt:

Art. 1 – Gemäß Artikel 19(1) bis (4) der Verordnung (EU) 528/2012 und dem zum Zweck der Zulassung durch gegenseitige Anerkennung eingereichten Dossiers wird die Zulassung des Biozidproduktes «**Mirazyl Spray Anti Mieren Anti Fourmis**» erteilt. Das Dossier ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

Die Zulassung erhält die Nummer **97/19/L-000** (R4BP asset LU-0003254-0000) und deckt das Inverkehrbringen unter dem folgenden Handelsnamen:

Mirazyl Spray Anti Mieren Anti Fourmis

Art.2 – Gemäß Artikel 23 der Verordnung 528/2012 endet die Gültigkeit der Zulassung N° **97/19/L-000** endet am 04/06/2024.

Art.3 – Das Inverkehrbringen und die Anwendung des Produktes unterliegen den Bedingungen und Restriktionen der im Anhang beigefügten Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes.

Die Einstufung und Kennzeichnung des Produktes, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen darüber hinaus den Bestimmungen des Artikels 69 der Verordnung 528/2012¹ entsprechen. Die zulässigen Amtssprachen hierfür sind Deutsch oder Französisch. Die Kennzeichnung und die Verpackung, sowie die ggf. beiliegenden Merkblätter, müssen insbesondere die im Anhang festgehaltenen Vorschriften aufweisen. Der besagte Anhang ist ein integraler Bestandteil der vorliegenden Zulassung.

¹ Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten.

Art.4 – Das Dossier muss ggf. nachträglich gemäß der vom Referenz-Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, u. a. durch das Nachreichen von Studien nach der Zulassung, vervollständigt werden.

Der Zulassungsinhaber muss nachweisen, dass die o.g. vom den Referenzmitgliedstaat verlangten Studien/Daten in der vorgegebenen Zeit eingereicht wurden und muss die zuständige luxemburgische Behörde über die Schlussfolgerungen aus der Bewertung dieser Studien informieren.

Art.5 – Die Bereitstellung auf dem Markt jener Biozidprodukte, deren Bedingungen für das Inverkehrbringen mit der vorliegenden Zulassung geändert werden, muss innerhalb von 6 Monaten ab dem Zulassungsdatum eingestellt werden.

Die Verwendung jener Produkte ist 12 Monate nach dem Zulassungsdatum untersagt.

Art.6 – Mindestens 550 Tage vor Ablauf der Zulassung ist ein Antrag auf Verlängerung einer nationalen Zulassung bei der zuständigen Behörde einzureichen.

Art.7 – Der Zulassungsinhaber führt vor der Bereitstellung des Produktes auf dem Markt die Mitteilung der relevanten Daten beim belgischen Giftinformationszentrum², gemäß den beiliegenden Anweisungen, durch.

Anrufer aus Luxemburg können das Giftinformationszentrum 24 Stunden täglich und 7 Tage die Woche unter der Telefonnummer (+352) 8002 5500 erreichen. Diese Nummer muss in der Regel auch unter Abschnitt 1.4 "Notrufnummer" des Sicherheitsdatenblattes des Produktes erscheinen.

Art.8 – Die Zulassung für das Produkt kann im Falle der Nichteinhaltung der o.g. Bestimmungen zurückgenommen werden. Der Zulassungsentscheid könnte gemäß den Schlussfolgerungen zu den o.g. Studien geändert werden.

Hinweise:

- Seit dem 01.09.2015 darf ein Biozidprodukt, das einen Wirkstoff (oder Wirkstoffe) enthält für den (bzw. für die) der Hersteller oder Importeur, oder gegebenenfalls der Importeur des Biozidproduktes, nicht in der Liste gemäß Artikel 95 der Verordnung EU n° 528/2012 aufgeführt ist (bzw. sind), nicht mehr in den Verkehr gebracht werden.
- Gemäß dem Gesetz vom 4. September gilt eine Registrierungspflicht für Verkäufer von Biozidprodukten deren Gebrauch auf berufsmäßige Anwender beschränkt ist. Die Registrierungspflicht betrifft gleichermaßen in Luxemburg ansässige Verkäufer von „professionals only“ Biozidprodukten, als auch im Ausland ansässige Verkäufer die jene Biozidprodukte direkt an den Endverbraucher in Luxemburg verkaufen.

Diese Registrierung kann anhand eines Antragsformulars eingereicht werden (Formular erhältlich durch Anfrage an: biocides@aev.etat.lu). Weitere Fragen können ebenfalls an diese E-Mailadresse gerichtet werden. Der Zulassungsinhaber wird hiermit gebeten die vorliegende Information an seine Vertriebskette weiterzuleiten.

² Gemäß Artikel 73 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gilt Artikel 45 der Verordnung (EG) 1272/2008 für alle Produkte, die unter die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 fallen. Die Anwendung des oben genannten Artikels 45 fällt in Luxemburg unter die Zuständigkeit des Ministeriums für Gesundheit. Letzterer hat das belgische *Centre Antipoisons de Bruxelles* durch eine Konvention mit der praktischen Ausführung des Artikels 45 beauftragt.

**Für die Ministerin für Umwelt, Klima und
nachhaltige Entwicklung**



**Joëlle Welfring
beigeordnete Direktorin des
Umweltamtes**

Anhang:

- 1) Zusammenfassung der Eigenschaften eines Biozidproduktes
- 2) Anweisungen zur Mitteilung beim Giftinformationszentrum

Gegen den vorliegenden Entscheid kann innerhalb von 40 Tagen nach Erhalt dieses Schreibens Einspruch vor dem Verwaltungsgericht einlegt werden. Dieser Antrag muss durch einen Anwalt aus der Liste I der Anwaltskammer erfolgen.



Anhang zur Zulassung Nr. 97/19/L-000

- VERSION VOM 26/06/2019 -

Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidproduktes

Handelsname(n):

Mirazyl Spray Anti Mieren Anti Fourmis

Produktart(en) : 18

Zulassungsnummer : 97/19/L-000

R4BP Asset number : LU-0003254-0000

1.	Administrative Informationen	3
1.1.	Handelsnamen des Produktes	3
1.2.	Zulassungsinhaber	3
1.3.	Hersteller des Produkts.....	3
1.4.	Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe	3
2.	Produktzusammensetzung und Formulierung	4
2.1.	Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes	4
2.2.	Art der Formulierung	4
3.	Gefahren- und Sicherheitshinweise	4
4.	Zugelassene Anwendungen	4
4.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 1	4
4.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1	6
4.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	6
4.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	6
4.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	6
5.	Zugelassene Anwendungen	6
5.1.	Beschreibung der Anwendung Nr. 2	6
5.1.1.	Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2	7
5.1.2.	Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2	7
5.1.3.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	7
5.1.4.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	7
5.1.5.	Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen.....	7
6.	Allgemeine Anwendungsbestimmungen.....	7
6.1.	Allgemeine Anweisungen für die Anwendung	7
6.2.	Risikominderungsmaßnahmen.....	8

6.3.	Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt	8
6.4.	Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung	8
6.5.	Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen	8
7.	Sonstige Informationen.....	8

1. Administrative Informationen

1.1. Handelsnamen des Produktes

Mirazyl Spray Anti Mieren Anti Fourmis

1.2. Zulassungsinhaber

Name und Adresse des Inhabers	Compo Benelux nv Filiersdreef, 14 B-9800 Deinze Belgien
Luxemburgische Zulassungsnummer	97/19/L-000
R4BP Asset number	LU-0003254-0000
Datum der Zulassung	26/06/2019
Ablaufdatum der Zulassung	04/06/2024

1.3. Hersteller des Produkts

Name des Herstellers	Compo Gmbh & Co. KG
Adresse des Herstellers	Gildenstrasse, 38 D-48157 Münster Deutschland
Standort der Produktionsstätte(n)	1. BIB productions Randweg 7 6045 JK Roermond Niederlande 2. FormiChem GmbH Anna-von-Philipp-Str., B33 D-86633 Münster Deutschland 3. Schirm (Division Sifokan) GmbH Dieselstr., 8 D-85107 Baar-Ebenhausen Deutschland

1.4. Hersteller des Wirkstoffs / der Wirkstoffe

Wirkstoff	Lambda cyhalothrin (CAS: 91465-08-6)
Name des Herstellers	Syngenta Crop Protection AG
Adresse des Herstellers	Schwarzwaldallee 215 Building 1095 CH-4002 Basel Schweiz
Standort der Produktionsstätte(s)	Syngenta Crop Protection AG Schwarzwaldallee 215 Building 1095 CH-4002 Basel Schweiz

2. Produktzusammensetzung und Formulierung

2.1. Qualitative und quantitative Informationen über die Zusammensetzung des Produktes

Trivialname	IUPAC Name	Funktion	CAS Nummer	EINECS Nummer	Gehalt
Lambda cyhalothrin	Mixture: alpha-cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1R,3R)-[(S)-3-(2-chloro-3,3,3-trifluoroprop-1-enyl)]-2,2-dimethylcyclopropanecarboxylate; alpha-cyano-3-phenoxybenzyl (Z)-(1S,3S)-[(R)-3-(2-IDEM)	Wirkstoff	91465-08-6	415-130-7	0.05 % m/m

2.2. Art der Formulierung

Sonstige Flüssigkeiten; gebrauchsfertiges Aerosol

3. Gefahren- und Sicherheitshinweise

Gefahrenhinweis	H400 - Sehr giftig für Wasserorganismen. H410 - Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Sicherheitshinweis	EUH208 - Enthält 1,2-benzisothiazolin-3-one. Kann allergische Reaktionen hervorrufen. P102 - Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. P103 - Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen. P270 - Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. P273 - Freisetzung in die Umwelt vermeiden. P501 - Behälter/Produkte sind entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.
Anmerkung	/

4. Zugelassene Anwendungen

4.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 1

Tafel 1: Insektizid und Mittel zur Bekämpfung anderer Arthropoden - Wegameisen, Silberfische, Asseln und Küchenschaben - nicht-berufsmäßige Anwendung - Sprühen - Innenbereiche

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte	Insektizid und Mittel zur Bekämpfung anderer

Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Arthropoden.
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>)- Ameisenkolonie, Lepismatide Fischchen (<i>Lepismatidae</i> : <i>Lepisma saccharina</i>)- Larven und ausgewachsene Tiere, Porcellionide Landasseln (<i>Porcellionidae</i> : <i>Porcellio scaber</i>)- Larven und ausgewachsene Tiere, Deutsche Schabe (<i>Blattella germanica</i>), - Larven (Nymphenstadium).
Anwendungsbereich	In Gebäuden.
Anwendungsmethode	Durch Versprühen. Ameisen: Zum Abtöten von Ameisennestern wird COM 116 02 I AL auf Ameisenwege auf harten Oberflächen in Innenbereichen gespritzt. Silberfische, Asseln und Küchenschaben: Die Anwendung hat am Boden an Stellen zu erfolgen, an denen die abzutötenden Organismen gesichtet wurden (Restbekämpfung).
Dosierung et Anwendungsfrequenz	Gegen Ameisen: 10 Sprühstöße auf 1 m Laufweg entsprechen 10 g des Produkts (44,5 g/m ²). Höchstens einmal im Monat in der Zeit anwenden, in der Ameisen aktiv sind. Silberfische, Asseln und Küchenschaben: Restbekämpfung: Behandeln Sie die Oberflächen, indem Sie aus einer Entfernung von ca. 30 cm mit dem Spray stellenweise 5 bis 6 Sprühstöße aufbringen (100 g/m ²). Nur an Stellen anwenden, an denen Insekten zu erwarten sind. Gegen Silberfische: Alle 2 Wochen, falls ein erneuter Befall festgestellt wird. Gegen Asseln: Alle 26 Wochen, falls ein erneuter Befall festgestellt wird. Gegen Küchenschaben: Wöchentlich (poröser Boden, z. B. Linoleum); Alle 24 Wochen (nicht-poröser Boden, z. B. glasierte Fliesen), falls ein erneuter Befall festgestellt wird. Höchstens einmal im Monat in der Zeit anwenden, in der Ameisen aktiv sind.

Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Flasche mit Sprühkopf, Kunststoff: PET - 200 ml, 250 ml, 300 ml, 400 ml, 500 ml, 750 ml, 900 ml, 1000 ml.

4.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.1.

4.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 1

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.2.

4.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.3.

4.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 1 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.4.

4.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.1 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.5.

5. Zugelassene Anwendungen

5.1. Beschreibung der Anwendung Nr. 2

Tafel 2: Insektizid - Wegameisen - nicht-berufsmäßige Anwendung - Sprühen - Außenbereiche

Produktart	Produktart 18: Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden
Falls zutreffend, detaillierte Beschreibung der zugelassenen Anwendung	Insektizide
Zielorganismus	Schwarze Waldameise, Schwarze Wegameise (<i>Lasius niger</i>)- Ameisenkolonie.
Anwendungsbereich	Im Aussenbereich.
Anwendungsmethode	Durch Versprühen. Zum Abtöten von Ameisennestern wird COM 116 02 I AL auf Ameisenwege und Nester auf gepflasterten Oberflächen, wie zum Beispiel Terrassen, gespritzt.

	Die Anwendung erfolgt am besten morgens oder abends, wenn sich die Ameisen in den Nestern aufhalten.
Dosierung et Anwendungsfrequenz	10 Sprühstöße auf 1 m Laufweg und Nesteingänge entsprechen 10 g des Produkts (44,5 g/m ²). Höchstens einmal im Monat in der Zeit anwenden, in der Ameisen aktiv sind.
Anwenderkategorie(n)	Verbraucher (nicht-berufsmäßiger Verwender)
Zugelassene Verpackungseinheiten und Verpackungsmaterial	Flasche mit Sprühkopf, Kunststoff: PET - 200 ml, 250 ml, 300 ml, 400 ml, 500 ml, 750 ml, 900 ml, 1000 ml.

5.1.1. Spezifische Anweisungen für die Anwendung Nr. 2

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.1.

5.1.2. Spezifische Risikominderungsmaßnahmen für die Anwendung Nr. 2

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.2.

5.1.3. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.3.

5.1.4. Falls spezifisch für die Anwendung Nr. 2 : Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.4.

5.1.5. Falls spezifisch für die Anwendung Nr.2 : Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Siehe Anwendungsbestimmungen 6.5.

6. Allgemeine Anwendungsbestimmungen

6.1. Allgemeine Anweisungen für die Anwendung

- Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel oder der behandelten Oberfläche vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Berührung mit der Haut vermeiden. Aerosol nicht einatmen.
- Darf nur an Stellen angewendet werden, wo eine mögliche Kontamination von Lebensmitteln, Futtermitteln, Getränken und essbaren Pflanzen sowie Anbauflächen essbarer Pflanzen ausgeschlossen werden kann.
- Nach Gebrauch die Hände waschen.
- Das Produkt, seine Rückstände sowie leere Behälter und Verpackungen von Gewässern fernhalten.
- Behandelte Flächen sollten nicht gereinigt werden, um die Langzeitwirkung des Produkts zu gewährleisten.

- Benachrichtigen Sie den Zulassungsinhaber, wenn die Behandlung unwirksam sein sollte.
- Wenn der Befall trotz Befolgung der Anweisungen des Etiketts fortbesteht, wenden Sie sich an einen professionellen Schädlingsbekämpfer.
- Es sollten integrierte Schädlingsbekämpfungsmethoden angewandt werden, wie zum Beispiel ein Wechsel der Behandlungsstrategien während der Bekämpfung (biologische, chemische und mechanische), wobei Besonderheiten der Anwendung und des Ortes zu berücksichtigen sind (Klima, Tierarten, Anwendungsbedingungen usw.).

6.2. Risikominderungsmaßnahmen

- Die Anwendung darf nur in Bereichen erfolgen, die nicht nass gereinigt werden, z. B. in Rissen und Spalten, in geschlossenen Badewannen, in Bereichen neben, hinter oder unter Möbeln.
- Nicht verwenden, wenn die Freisetzung in die Kanalisation nicht verhindert werden kann.
- Aufgrund der Vergiftungsgefahr darf das Produkt nur an Orten angewandt werden, die für Haustiere, Nutztiere und Kinder unzugänglich sind.
- Nur in Bereichen verwenden, die nicht überschwemmungsgefährdet sind oder nass werden, d. h. wo ein Schutz gegen Regen, Überschwemmung und Reinigungswasser vorhanden ist.

6.3. Besonderheiten möglicher unerwünschter unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen, Anweisungen für Erste Hilfe sowie Notfallmaßnahmen zum Schutz der Umwelt

Besonderheiten möglicher unmittelbarer oder mittelbarer Nebenwirkungen:
Nicht bekannt, sofern das Produkt den Anweisungen des Etiketts entsprechend angewandt wird.

Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Bei Einatmen: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert, ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Bei Kontakt mit der Haut: Mit viel Wasser und Seife waschen.

Kann vorübergehend auf exponierter menschlicher Haut Juckreiz, Kribbeln, Taubheit und/oder ein brennendes Gefühl verursachen (Parästhesie). Diese Auswirkungen auf die Haut (Parästhesie) sind vorübergehend und verschwinden normalerweise innerhalb von 24 Stunden. Symptomatisch behandeln.

Bei Kontakt mit den Augen: Mit viel Wasser spülen.

Bei Verschlucken: Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.

6.4. Hinweise für die sichere Beseitigung des Produkts und seiner Verpackung

Leere Behälter des Produkts sind im Originalbehälter entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

6.5. Lagerungsbedingungen und Haltbarkeit des Biozidprodukts unter normalen Lagerungsbedingungen

Bedingungen für den Ort und die Art der Lagerung:

Nur im gut verschlossenen Originalbehälter an einem sicheren Ort aufbewahren. Kühl, trocken und vor Frost geschützt lagern. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Haltbarkeit: 4 Jahre.

Lagertemperatur: 5 - 30 °C.

7. Sonstige Informationen

Die Angaben auf dem Etikett hinsichtlich der Zielorganismen sind entsprechend den Angaben in der Zusammenfassung der Eigenschaften des Biozidprodukts (SPC) zu lesen.